

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 0 2 4 / 2 0 2 5 / B V

Datum:
21.01.2025

Federführung:
Dezernat I, Amt für Öffentlichkeitsarbeit

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

Neufassung der Bekanntmachungssatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	05.02.2025	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	20.02.2025	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Heidelberg (Bekanntmachungssatzung – BekaS).

Finanzielle Auswirkungen: Ausgabenreduktion beim Stadtblatt.

Zusammenfassung der Begründung:

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Heidelberg im Sinne von § 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) sollen zukünftig – soweit rechtlich zulässig – durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heidelberg unter www.heidelberg.de erfolgen. Die bisherige Bekanntmachungsform über das Stadtblatt wird nur noch für gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Ausnahmen (insbesondere Bebauungspläne nach den Vorgaben des Baugesetzbuches) beibehalten. Öffentliche Notbekanntmachungen, ortsübliche Bekanntmachungen sowie öffentliche und ortsübliche Bekanntgaben sollen zukünftig in den in § 1 Absatz 4 und § 3 der Bekanntmachungssatzung vorgesehenen Formen erfolgen. Hierfür ist eine Neufassung der Bekanntmachungssatzung notwendig.

Begründung:

Bislang müssen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Heidelberg im gedruckten Amtsanzeiger Stadtblatt veröffentlicht werden, damit die dort veröffentlichten Vorschriften und Verfügungen rechtswirksam werden können. Die vom Gemeinderat in einer Zeit, in der die heutigen durch die Digitalisierung gegebenen Möglichkeiten nicht absehbar waren, beschlossene Bekanntmachungssatzung (siehe Anlage 02) ist den heutigen Verhältnissen anzupassen.

Das Land Baden-Württemberg hat durch eine Modernisierung der Gemeindeordnung für Gemeinden mittlerweile die Möglichkeit geschaffen, öffentliche Bekanntmachungen rechtskräftig im Internet vorzunehmen (§ 1DVO GemO). Von dieser Möglichkeit soll zukünftig auch in Heidelberg Gebrauch gemacht werden. Die Umstellung erfolgt unter anderem auch, um den starken Kostensteigerungen auf dem Zeitungsmarkt und einem bundesweit zu beobachtenden Abbau der Vertriebsstrukturen Rechnung zu tragen. Maßgebliches Ziel ist aber, auch weiterhin eine zeitnahe, kostengünstige und rechtssichere Form der Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblicher Bekanntgaben zu gewährleisten.

Die bisherige Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Heidelberg (Anlage 02) soll daher durch eine Neufassung ersetzt werden (Anlage 01: Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Heidelberg (Bekanntmachungssatzung – BekaS).

Um Zustimmung wird gebeten.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes		
Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 4	+	Klima- und Immissionsschutz vorantreiben
Begründung:		
Durch lange Bekanntmachungen musste regelmäßig die Seitenzahl des Stadtblatts erhöht werden. Künftig ist das aufgrund der Online-Veröffentlichung nicht mehr notwendig. So kann Papier und Energie eingespart werden.		

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung:
01	Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Heidelberg (Bekanntmachungssatzung – BekaS)
01_NEU	Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Heidelberg (Bekanntmachungssatzung – BekaS) (Stand: 20.02.2025)
02	Bisherige Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Heidelberg vom 26. Juli 1956